

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 11/1925 (1925)

**Artikel:** Organisation der schweizerischen Schulen in statistischer Darstellung im Jahre 1924, bzw. 1924/25 : vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen der Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-28538>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Organisation der schweizerischen Schulen**  
**in statistischer Darstellung im Jahre 1924, bzw. 1924/25.**  
**Vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen der Primar-,**  
**Sekundar- und Mittelschulstufe.**

---

**Vorbemerkung.**

Die Organisationsstatistik des diesjährigen Archivbandes ist in derselben Weise durchgeführt, wie im letzten Jahr. Die beruflichen Fortbildungsschulen, die wiederum in Tabelle 2 neben die allgemeinen Fortbildungsschulen gestellt wurden, haben diesmal eine fast lückenlose Darstellung erfahren.

Im Übergangsstadium befinden sich die Mittelschulen. Wir haben schon jetzt, wo es sich machen ließ, den neuen Zuständen Rechnung getragen, und hoffen, es bei der nächsten Erhebung noch mehr tun zu können.

In der Berufsschultabelle wurde die Rubrik „Gewerbeschulen“ entlastet durch die Einbeziehung der Gewerbeschulen, die vorwiegend Fortbildungsschulcharakter haben, bei den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen ist auf den aktuellen Stand gebracht worden. Die Veränderungen betreffen die Kantone Zürich (Mittelschulen) und Baselland.

Zur Ergänzung sind die statistischen Angaben aus den Bundesberichten heranzuziehen, speziell für die Eidgenössische Technische Hochschule und für die Berufsschulen.

---

## A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen.

### I. Zahl der Schulen (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schul- orte	Schul- gemeinden	Schul- orte	Schul- gemeinden
Zürich . . . . .	351 <sup>4)</sup>	256	98 <sup>2)</sup>	98 <sup>2)</sup>
Bern . . . . .	841	578	98	98
Luzern . . . . .	186	103 <sup>1)</sup>	44	40 <sup>1)</sup>
Uri . . . . .	24	20	5	4
Schwyz . . . . .	55	30	16	10
Obwalden . . . . .	13	7	1	1
Nidwalden . . . . .	18	16	—	—
Glarus . . . . .	32	30	10	10
Zug . . . . .	23	11	11	7
Freiburg . . . . .	269	249	15	10
Solothurn . . . . .	128	124	1	1
Baselstadt . . . . .	3	3	3	3
Baselland . . . . .	74	70	14	14
Schaffhausen . . . . .	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh. . . . .	81	20	11	11
Appenzell I.-Rh. . . . .	16	15	2	2
St. Gallen . . . . .	293	199	44	42
Graubünden . . . . .	288	220	54	54
Aargau . . . . .	265	234	—	—
Thurgau . . . . .	190	179	34 <sup>2)</sup>	34 <sup>2)</sup>
Tessin . . . . .	322	252	89 <sup>5)</sup>	85 <sup>5)</sup>
Waadt . . . . .	488	388	23	23
Wallis . . . . .	296	171	5	5
Neuenburg . . . . .	65	62	9	9
Genf . . . . .	50 <sup>3)</sup>	50 <sup>3)</sup>	—	—
Total	4407	3323	599	573

<sup>1)</sup> Politische Gemeinden. <sup>2)</sup> Schulkreise. <sup>3)</sup> Zahl der Schulen. <sup>4)</sup> Schulen. <sup>5)</sup> Scuole maggiori (nicht eigentliche Sekundarschulen, sondern jetzt die obere Klassen der Primarschule umfassend, gemäß neuester Organisation).

2. Zahl der Schüler und Lehrer an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen						Sekundarschulen						Berufliche Fortbildungsschulen									
	Schüler			Lehrer			Schüler			Lehrer			Gewerbliche			Kaufmännische			Landwirtsch.		Handwirtsch.	
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Arbeitslehrerinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Arbeitslehrerinnen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
																					Knaben	Mädchen
Zürich.	26651	26627	1058	315	—	303	5294	403	7	5	98	510	8002	2599	823	110	4667	—	—	—		
Bern . . .	49828	49019	1495	1276	—	772 <sup>2</sup>	7308	412	99	59	141	7940	8150 <sup>16</sup>	2480 <sup>16</sup>	—	—	—	—	—	—		
Luzern . . .	11163	11149	373	135	5	184	1218	68	18	—	6 <sup>7</sup>	2106	1148	768	180	—	1640	—	—	—		
Uri . . .	1618	1679	22	63	3	7	86	5	2	—	—	515	124	38	26	—	—	—	—	—		
Schwyz . . .	4196	4261	61	126	—	10	187	12	4	—	—	500 <sup>5</sup>	450	169	22	—	576	—	—	—		
Obwalden . . .	1216	1255	11	46	3	3	32	—	1	—	—	—	113	28	—	—	84	—	—	—		
Nidwalden . . .	1046	935	7	51	—	5	—	—	—	—	—	—	221	—	—	—	320	—	—	—		
Glarus . . .	2062 <sup>10</sup>	2328 <sup>10</sup>	95	—	1	35	225	17	—	—	10	228	625	—	45	—	1129	—	—	—		
Zug . . .	1909	1909	36	65	3	22	167	11	7	17	4	311	327	55	74	—	527	—	—	—		
Freiburg . . .	13587	12325	336	295	18	108	234	36	18	6	4	2976	751	60	100	—	2580	—	—	—		
Solothurn . . .	9599	9068	345	79	5	195	185	7	3	5	3	1828	1473	184	241	—	1645	—	—	—		
Baselstadt . . .	3518	3971	115	88	12	24	3341	159	34	15	43	—	3100 <sup>12</sup>	205 <sup>12</sup>	—	—	—	—	—	—		
Baselrand . . .	5549	5599	192	53	—	157	762	35	2	—	1	895	625	79	165	—	2409	—	—	—		
Schaffhausen . . .	2783	2976	127	27	—	48	641	54	1	13	15	225	884	86	164	20	1443	—	—	—		
Appenzell A.-Rh. . .	3706	3847	151	6	—	42	297	26	—	1	11	602	425	—	102	—	949	—	—	—		
Appenzell J.-Rh. . .	1074	1073	18	27	—	6	12	1	1	1	—	272	41	16	—	—	46	—	—	—		
St. Gallen . . .	20117	20122	683	132	—	228	2116	158	21	9	23	1642 <sup>4</sup>	2743 <sup>13</sup>	613 <sup>13</sup>	1389	513	2472	—	—	—		
Graubünden . . .	8715	8739	514	73	—	297	930	81	5	—	—	267 <sup>4</sup>	672	174	234	8	569	—	—	—		
Aargau . . .	17941	17924	518	283	—	279	—	—	—	—	—	4303	3017 <sup>8</sup>	396 <sup>8</sup>	1209 <sup>4</sup>	—	1486	—	—	—		
Thurgau . . .	9089	9096	343	57	—	157	925	70	2	1	5 <sup>1</sup>	2413	1340	201	574	—	1780	—	—	—		
Tessin . . .	8674	8419	164	435	—	—	1974 <sup>1</sup>	69 <sup>1</sup>	53 <sup>1</sup>	—	—	—	1370	840	140	—	465	—	—	—		
Waadt . . .	19214	18325	612	617	21	159	—	—	—	—	—	6915	—	—	—	—	—	—	—	—		
Wallis . . .	11405	10925	354	344	—	46	102	44	8	2	—	3714	290	125	70	—	460	—	—	—		
Neuenburg . . .	7206	7346	145	355	35	38	154	9	2	12	7	—	1663	586	854	15	788	—	—	—		
Genf . . .	7380 <sup>15</sup>	7353 <sup>15</sup>	189 <sup>15</sup>	487 <sup>15</sup>	89 <sup>15</sup>	191 <sup>15</sup>	122 <sup>6</sup>	9 <sup>6</sup>	—	—	9 <sup>6</sup>	—	1437 <sup>11</sup>	1264 <sup>11</sup>	323	—	—	—	—	—		
Total	249246	246270	8664	5435	195	3144	27321	1686	288	146	380	38162	38991	10966	9392	5086	1197	26035	—	—		

<sup>1</sup> Scuole maggiori. <sup>2</sup> Dazu 1176, die zugleich Primarlehrerinnen sind. <sup>3</sup> Bei der Primarschule gezählt. <sup>4</sup> Knaben und Mädchen. <sup>5</sup> Ungefähr. <sup>6</sup> Ecoles secondaires rurales. <sup>7</sup> Wovon zwei Kochlehrerinnen. <sup>8</sup> Gewerbeschule Aarau. <sup>9</sup> Angaben nicht erhältlich. <sup>10</sup> Inklusive Repetierschule. <sup>11</sup> Cours professionnels, industriels et commerciaux. <sup>12</sup> Gewerbeschule Basel. <sup>13</sup> Inklusive Schüler der Fachschulen. <sup>14</sup> In 90 von 129 allgemeinen Fortbildungsschulen war der Unterricht teilweise den landwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. <sup>15</sup> Inbegriffen Kleinkinderschulen. <sup>16</sup> Inklusive kaufmännische Fortbildungsschulen und Gewerbeschule der Stadt Bern; die Auscheidung der Zahlen war nicht möglich. <sup>17</sup> Daten nicht rechtzeitig eingetroffen.



3. Mittelschulen.

Kantone	Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töcherschulen												Abteilung für allgemeine Fortbildung													
	Industrie- und technische Abteilung						Handelsabteilung						Pädagogische Abteilung						Schülerinnen							
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Knaben		Mädchen		Lehrer		Zahl der Schulen		Lehrer		Schülerinnen		Lehrer	
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Hilfs- rinnen	Hilfs- lehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrer- rinnen	Hilfs- lehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrer- rinnen	Hilfs- lehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrer- rinnen	Hilfs- lehrer	Lehrer	Lehrer- rinnen	Hilfs- lehrer
Zürich	—	—	—	—	—	379	401	50	11	25	2	17	56	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Bern	—	—	—	—	4	240	27	5	—	5	1	—	74	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	61	—	8 <sup>4</sup>	—	3	166	64	16 <sup>4</sup>	3 <sup>4</sup>	5 <sup>4</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	90	—	10	—	1	52	10	4	3	—	1	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	25	—	5	—	1	40	8	3	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	2	155	—	10	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	1	96	53	7	—	3	1	63	35	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	1	—	141	5	1	2	1	—	13	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselst. l.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	43	—	—	—	1	18	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	105	—	—	—	1	186	20	—	—	—	—	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	167	27	14	—	4	125	119	19	3	—	3	209	33	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	61	—	6	—	1	48	36	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	164	—	14	—	1	45	13	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	23	—	7	—	1	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	—	—	—	—	1	23	28	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	80	—	—	—	1	—	217	—	—	—	—	9	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	12	819	27	64	4	1607	1140	129	21	49	18	382	424	58	11	41	27	2318	27	64	17	17	17	17	17	

<sup>1</sup> Siehe Realabteilung. <sup>2</sup> Siehe Seminarien. <sup>3</sup> Siehe Schülerzahl bei Rubrik allgemeine Fortbildung. <sup>4</sup> Die Lehrer unterrichten noch an andern Abteilungen. <sup>5</sup> Lehrer bei der Literarabteilung gezählt. <sup>6</sup> Lehrer bei den andern Abteilungen gezählt. <sup>7</sup> Sämtliche Ecoles supérieures de jeunes filles des Kantons mit allen Abteilungen. <sup>8</sup> Siehe Abteilung für allgemeine Fortbildung. <sup>9</sup> Bei der Realabteilung eingerechnet. <sup>10</sup> Bei der Industrieabteilung gezählt.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Lehrerseminarien <sup>†)</sup>						Handels- und Verkehrsschulen <sup>†)</sup>						Techniken					
	Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer	
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer			
Zürich . . . . .	1	9	18	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Bern . . . . .	4	47	25	5	5	85	9	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—
Luzern . . . . .	2	187	15	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri . . . . .	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . . . .	1	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . . . .	4 <sup>8)</sup>	59	8	16	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . . . .	2	96	16	6	3	118	9	8	6	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn . . . . .	—	—	—	—	—	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . . . . .	—	—	—	—	—	150	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell l.-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . . . .	1	94	14	—	6	138 <sup>2)</sup>	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . . . .	2	93	12	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau . . . . .	1	76	8	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin . . . . .	2	25	8	7	—	35	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt . . . . .	1	117	16	9	4	289	56	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis . . . . .	3	67	20	9	—	71	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . . . .	1	18	3	2	11	430	51	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf . . . . .	—	—	—	—	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	25	991	167	59	71	1054	206	31	33	6	1926	135	147	—	—	—	—	24

†) Bei der Benutzung dieser Tabellen sind die entsprechenden beruflichen Abteilungen der Mittelschulen zur Ergänzung heranzuziehen. \*) Schüler und Schillerinnen. \*\*) Lehrer und Lehrerinnen. 1 V (1) rrschule. 2 Handelshochschule, siehe Hochschulen. 3 Privatanstalten.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Gewerbeschulen und Lehrwerkstätten				Kunstgewerbeschulen				Metallarbeiterschulen				Uhrmacherschulen											
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer									
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Hilfs- rinnen	Hilfs- lehrer	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Hilfs- lehrer	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Hilfs- rinnen	Hilfs- lehrer							
Zürich	2	2	2	21	—	—	1	243	75	11	1	1	21	1	149	11	5	2	128	29	13	2	8	
Bern	11	155	—	—	—	4	1	20	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	1	152	136	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	36	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	94	—	7	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	23	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	1	89	—	4	—	—	3	3	201	20	4	1	56	2	7	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	3	127	—	17	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	2	505	46	79	1	—	1	196	192	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	8	917	46	126	1	19	7	723	425	49	4	28	5	406	37	10	7	324	77	42	2	14	3	—

<sup>1</sup> Lehrwerkstätten. <sup>2</sup> Siehe gewerbliche Fortbildungsschulen.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Schulen für Textilarbeiten						Holzschnitzerei-, Töpfererschulen						Landwirtschaftliche Schulen					
	Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer	
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Schüler	Lehrer	Hilfslehrer	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Hilfslehrer
Zürich	2	119	28	5	1	1	18	—	3	—	—	6	9	48	1	40	4	13
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	22	27	1	48	1	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	5	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell l.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	9	34	69	12	3	—	—	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—
Valais	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	11	153	97	17	3	4	2	42	6	—	—	28	84	162	6	362	21	30

<sup>1</sup> Lehrer bei den Winterschulen gezählt. <sup>2</sup> Siehe Gewerbliche Fortbildungsschulen. <sup>3</sup> Siehe Ackerbauschulen.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Landwirtschaftliche Schulen										Weibliche Berufsbildung										Musikschulen (öffentliche und private)			
	Molkereischulen					Gartenbauschulen					Haushaltungsschulen					Frauenarbeitsschulen					Schüler		Lehrer	
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer		Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer		Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	
		Lehrer	Hilfslehrer	Lehrer	Hilfslehrer		Lehrer	Hilfslehrer	Lehrer	Hilfslehrer			Lehrer	Hilfslehrer			Lehrer	Hilfslehrer						Lehrer
Zürich	1	72	2	11	1	45	3	2	263	14	17	1	1099	2	15	11	2	561	902	57	17			
Bern					3 <sup>3</sup>	110	2	2	110	7	5	1	111		6	2		200	87	12	1			
Luzern					2	93			93	5		1	391		7									
Uri																								
Schwyz																								
Obwalden																								
Nidwalden																								
Glarus																								
Zug	1	21	3	2	1	101	3	2	101	5	2	1	233		10	3	1	80	165	9	5			
Freiburg					1	22			22	2	5	4						361	606	45	21			
Solothurn					1	2548	1	1	2548	27	39													
Baselstadt										1	1							85	90	5	1			
Baselland					1 <sup>3</sup>	15			15	1	7													
Schaffhausen																								
Appenzell A.-Rh.					1	48			48	4	1	1	2623		21	15								
Appenzell L.-Rh.					1	26			26	3	2	1	30		3	5		78	88	4	2			
St. Gallen					3	96	1	2	96	8	6	1	228		3									
Graubünden					2	47			47	6	3													
Aargau					4	460			460	11	3							80	300	19	30			
Thurgau	1	29	4	5	17	475			475	19	8	2	90		6									
Tessin					1	807			807															
Waadt					1	526			526	13		4	560	1	22	14								
Valais										9	61													
Neuenburg					3	122	9	18	122	28	186	13	5365	3	93	50		1445	2238	151	77			
Genf					4	114	5	3	114	5	95	47	5637	28	186	95								
Total	3	122	9	18	4	114	27	5	114	27	5	47	5637	28	186	95	13	1445	2238	151	77			

<sup>1</sup> Siehe Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. <sup>2</sup> Unterricht erteilen Landwirtschaftslehrer. <sup>3</sup> Landwirtschaftliche Haushaltungsschule. <sup>4</sup> Siehe Haushaltungsschule.

5. Spezialanstalten. a) Für Normale.

Kantone	Waisenanstalten						Schulen in Erziehungsanstalten (Retungsanstalten)												
	öffentliche			private			öffentliche			private									
	Zahl der Schulen	Schüler Knaben Mädchen	Lehrer Lehrer- rinnen	Zahl der Schulen	Schüler Knaben Mädchen	Lehrer Lehrer- rinnen	Zahl der Schulen	Schüler Knaben Mädchen	Lehrer Lehrer- rinnen	Zahl der Schulen	Schüler Knaben Mädchen	Lehrer Lehrer- rinnen							
Zürich . . . . .	1	8	4	1	—	—	—	—	3	76	3	6	11	17	236	235	15	30	
Bern . . . . .	—	—	—	—	133	—	—	—	7	173	—	—	—	—	4	105	110	2	10
Luzern . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . . . .	2 <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . . . .	1	38	29	3	289	—	—	—	1	56	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Solothurn . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	33	2	3	—	—	—	—	—	—
Baselst. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . . . .	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	1 <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden . . . . .	2	74	42	1	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau . . . . .	1	81	38	2	—	—	—	—	1	—	8	1	1	—	—	—	—	—	—
Tessin . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vaudt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Valais . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuchâtel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève . . . . .	4	170	60	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	12	371	173	11	730	856	11	48	17	489	156	26	16	49	1217	696	45	64	

\*) Knaben und Mädchen. ?) Die Kinder besuchen die Ortschaftschule.

5. Spezialanstalten. b) Für Anormale.

Kantone	Schulen für Schwachsinnige										Schulen für Blinde und Taubstumme									
	öffentliche					private					öffentliche					private				
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	
Zürich	90	51	3	6	2	62	40	1	7	1	40	38	6	11	—	—	—	—	—	—
Bern	131	112	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	6	10	—	—	1	29	12	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	28	23	—	3	1	18	27	—	4	2	36	27	—	6	—	8	7	—	3	—
Solothurn	—	—	—	—	2	39	26	—	4	—	—	—	—	—	—	19	19	—	5	—
Baselstadt	20	13	1	2	1	22	14	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	18	19	1	2	2	101	59	3	12	—	—	—	—	—	—	55	58	7	4	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	2	146*)	—	—	7	—	—	—	—	—	—	78*)	—	—	1	8
Thurgau	—	—	—	—	1	21	24	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	28	23	—	1	8	140	160	1	10	1	20	20	2	3	10	10	1	1	3	—
Neuenburg	7	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	13	341	268	10	28	578	362	9	49	5	136	127	10	29	11	185	104	14	24	24

\*) Knaben und Mädchen. †) Für Schwachsinnige und Taubstumme.

6. Hochschulen.  
a) Zahl der immatrikulierten Studierenden und der Hörer nach den Fakultäten am Schluss des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät				Juristische Fakultät mit Einschluß der Fakultäten für soz.-ökonomische und kommerzielle Studien				Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät															
	evangel. theol.		kath. theol.		m.		w.		medizin. Abt.		vet.-med. Abt.		Zahnarztschule		I. Sektion (philos.-hist.)		II. Sektion (math.-naturw.)													
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.												
Zürich . . .	54	24	—	52	—	—	80	52	11	351	45	72	64	52	2	—	—	87	—	17	1	196	104	88	402	207	26	34	8	
Bern . . .	35	2	2	—	121	11	492	32	24	6	190	9	34	1	78	1	—	24	—	2	—	163	53	66	201	211	20	26	3	
Freiburg . . .	—	—	—	—	224	23	136	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	90	6	6	24	98	7	3	—	
Basel <sup>2)</sup> . . .	61	—	3	—	—	—	108	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	3	—	259	—	51	—	250	—	32	—	
Lausanne . . .	21	1	—	1	—	—	177	24	13	6	130	3	18	2	—	—	—	—	—	—	—	93	144	53	107	289	2	23	—	
Neuchâtel . . .	9	—	—	2	—	—	52	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	105	24	188	39	2	4	1	
Genève . . .	18	8	9	32	—	—	218	23	54	4	237	2	47	4	—	—	—	4	—	—	—	42	58	51	333	138	14	38	9	
Luzern (kath.-theol. Fakultät)	—	—	—	—	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	198	35	14	87	330	24	1703	165	162	28	1177	59	212	71	130	3	—	143	—	22	1	863	470	339	1255	1232	71	160	21	

I = Immatrikulierte. H = Hörer. <sup>1)</sup> Christkatholisch. <sup>2)</sup> Zu den angeführten Zahlen kommen mährliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können. <sup>\*)</sup> Handelshochschule St. Gallen: 1828 Studenten, 134 Studentinnen; 17 Hauptlehrer, 26 Hilfslehrer.

6. Hochschulen.  
b) Nach der Heimatzugehörigkeit. \*)

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät		
	Kantonsbürger	Anderer Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Anderer Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Anderer Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Anderer Schweizer	Ausländer
Zürich . . . . .	23	22	9	205	265	102	158	348	73	159	229	137
Bern . . . . .	27	13	9	227	238	51	155	98	75	230	193	43
Freiburg . . . . .	5	64	155	34	79	23	—	—	—	35	106	56
Basel <sup>1)</sup> . . . . .	16	23	25	72	31	17	98	128	115	290	177	125
Lausanne . . . . .	17 <sup>2)</sup>	6 <sup>2)</sup>	—	**59 <sup>2)</sup>	**82 <sup>2)</sup>	**76 <sup>2)</sup>	**47 <sup>2)</sup>	**87 <sup>2)</sup>	**28 <sup>2)</sup>	**182 <sup>2)</sup>	**145 <sup>2)</sup>	**205 <sup>2)</sup>
Neuenburg . . . . .	4	4	1	38	14	7	—	—	—	50	29	8
Genf . . . . .	10	10	7	57 <sup>3)</sup>	38 <sup>3)</sup>	29 <sup>3)</sup>	58	148	82	82	98	89
Luzern . . . . .	27	65	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Total</b>	<b>129</b>	<b>207</b>	<b>208</b>	<b>692</b>	<b>747</b>	<b>305</b>	<b>516</b>	<b>809</b>	<b>373</b>	<b>1028</b>	<b>977</b>	<b>663</b>

\*) Bei der Ausscheidung der Studierenden nach der Heimatzugehörigkeit sind nur die Immatrikulierten berücksichtigt. <sup>1)</sup> Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können. <sup>2)</sup> Hörer inbegriffen. <sup>3)</sup> Mit Ausschluss der Studierenden der division sciences sociales. \*\*) Das Total weicht von dem der Tabelle A ab; offenbar ist nicht derselbe Zeitpunkt für die Aufnahme zugrundegelegt.

c) Zahl der Dozenten am Schluss des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät						Juristische Fakultät						Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät													
	Ordinarii		Extr. Ord.		Tit.-Prof.		Privatdozenten und Lektoren		Ordinarii		Extr.-Ord.		Tit.-Prof.		Privatdozenten und Lektoren		Ordinarii		Extr.-Ord.		Tit.-Prof.		Privatdozenten und Lektoren									
	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A								
Zürich . . . . .	4	3	—	—	—	—	1	—	2	1	9	1	1	1	1	1	3	2	6	3	15	—	24	2								
Bern . . . . .	6	2	3	—	—	—	3	—	1	7	14	1	1	1	1	1	8	1	5	2	2	—	22	5								
Freiburg . . . . .	3	11	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	2	1	7	—								
Basel . . . . .	5	3	2	1	—	—	2	—	3	2	3	—	—	—	—	—	8	—	16	1	2	—	22	2								
Lausanne . . . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	5	—	9	3	—	—	10	4								
Neuenburg . . . . .	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	2	3	—	—	9	2								
Genf . . . . .	6	—	—	—	—	—	5	—	1	—	4	—	—	—	—	—	20	—	7	1	5	1	23	3								
Luzern . . . . .	6	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
<b>Total</b>	<b>38</b>	<b>19</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>16</b>	<b>—</b>	<b>52</b>	<b>13</b>	<b>18</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>33</b>	<b>8</b>	<b>71</b>	<b>17</b>	<b>43</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>125</b>	<b>12</b>	<b>139</b>	<b>45</b>	<b>74</b>	<b>12</b>	<b>29</b>	<b>3</b>	<b>117</b>	<b>18</b>

S = Schweizer. A = Ausländer. — <sup>1)</sup> Und drei Honorar-Professoren. <sup>2)</sup> Und ein Honorar-Professor. <sup>3)</sup> Und vier Honorar-Professoren.



1) Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens dem Schätzwert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. 2) Dazu Wohnung und Garten oder entsprechende Entschädigung. 3) Dazu Wohnung und Holz. 4) Zulage für Unterricht an Hilfsklasse und Schwerhörigenklasse Fr. 250. 5) Arbeitslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 4000, ein Maximum von Fr. 6000, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. 6) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pflanzland oder Barentschädigung von Fr. 800, im Maximum Fr. 1400. 7) Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung Fr. 400—700. 8) Dazu Wohnung oder Entschädigung mindestens Fr. 400 und Zuschüsse aus der Bundessubvention von Fr. 100—200. 9) Weltliche Lehrerin; dazu Zubehörde oder entsprechende Entschädigung. 10) Gesetzliches Minimalgehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung. 11) Ansatz für weltliche Lehrerinnen. Die Lehrschwestern erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut. 12) Ansatz für Ordensschwester; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr. 13) Jährliche Holz- und Wohnungsentschädigung von Fr. 400 in der Besoldung inbegriffen. 14) Im Jahr. 15) Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturalleistungen der Gemeinden. 16) Dazu Naturalleistungen der Gemeinden. 17) Nur Familienzulage für verheiratete Lehrer: Fr. 200 Personalzulage, Fr. 100 pro Kind. 18) Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete oder Fr. 250 für ledige Lehrer. 19) Ansatz für weltliche Lehrerinnen; dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250. 20) Kommunal geregelt. 21) Ansatz für weltliche Primarlehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von Fr. 100—200. Laut Kantonsratsbeschluss vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldungen um 5%. 22) Ansatz für weltliche Lehrerinnen inklusive Wohnungsentschädigung. Dazu vergleichende Bemerkung 21. 23) Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Verhältnisse. Lehrer der Regionalschulen Zulage plus Zubehörden und Alterszulagen wie die Primarlehrer. 24) Fr. 2500 für ländliche Schulen überdies Verhältnisse, Fr. 3500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Verhältnisse. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen. 25) Staatszulagen Fr. 300 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen. 26) Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbtagschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu für alle Wohnung oder Entschädigung. 27)  $\frac{5}{6}$  der Lehrergrundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. 28) Bei 26 Schulwochen, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. 29) Das staatliche Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Barbesoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Entschädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen. 30) Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate). 31) Zum Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt eventuell Wohnung und Holz und monatliche Zulage von Fr. 30. 32) Für 1924 um  $7\frac{1}{2}\%$  reduziert. 33) Sousrégents und Sousrégentes. 34) Régents und Régentes. 35) Für die Lehrkräfte der 2. und 3. Kategorie Ergänzungszulagen von Fr. 15 respektive Fr. 30 monatlich, eventuell Kinderzulage von Fr. 400 jährlich. Für Führung einer Spezialklasse und der Classe complémentaire Fr. 400 jährlich. Lehrer der Ecoles secondaires rurales Zulage Fr. 600. 36) Ein Gesetz vom 31. Oktober 1923 setzt einen Besoldungsabbau von  $10\%$  für 1924—26 fest für den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Basegehälter ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1925.  
2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Kantone	Lehrer					Lehrerinnen				
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.
Zürich . . . *	4800 <sup>1</sup>	1200	6000 <sup>1</sup>	12	30 35	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Bern . . . *	5000	1500	7000	12	1000-1200 <sup>11</sup>	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Luzern . . . *	4400	1200	5600 <sup>10</sup>	12	30	4200	1200	5400 <sup>10</sup>	12	29
a) Sekundarschulen . . .	5000	1500	6500	12	24	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
b) Mittelschulen . . .	Nicht staatlich fixiert, den Gemeinden anheimgestellt									
Uri . . . *	3800 <sup>12</sup>	1000	4800 <sup>12</sup>	15	—	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Schwyz . . . *	4500 <sup>13</sup>	1200	5700	18	30	—	—	—	—	—
Glarus . . . *	4400 <sup>28</sup>	1000	5400 <sup>28</sup>	16	—	3600 <sup>14</sup>	750	4350 <sup>28</sup>	16	—
Zug . . . *	4800	1200	6000	16	24	3600	800	4400	16	24
Freiburg . . . *	4800 <sup>2</sup>	1000	5800	12	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Solothurn . . . ***	7000	bis	9600	14	26	5600 <sup>3</sup>	bis	7800 <sup>3</sup>	14	24 <sup>3</sup> 17 <sup>3</sup>
Baselstadt . . . ***	4600 <sup>3a</sup>	1800	6400 <sup>3a</sup>	12	28	4300 <sup>4</sup>	1800	6100 <sup>4</sup>	12	28
Baselst. . . ***	4600 <sup>15</sup>	1800	6400 <sup>15</sup>	12	28	—	—	—	—	—
Baselland . . .	5000	1200	6200	15	30	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
a) Sekundarschule . . .	Ist Sache der Gemeinden: Grundgehalt 4200—5200, Zulagen 500—1600									
b) Bezirksschule . . .	Ist Sache der Gemeinden: Grundgehalt 3916 <sup>17</sup> 1000 4750 <sup>18</sup>									
Schaffhausen . . .	4700 <sup>16</sup>	1000	5700 <sup>18</sup>	20	—	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Appenzell A.-Rh. . .	3400 <sup>19</sup>	400	3800 <sup>19</sup>	9	—	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
St. Gallen . . .	5200	1800	7000	16	24	4900	1800	6700	16	24
Graubünden . . .	4500—6600 <sup>20</sup>	200—1000	—	15	33	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Aargau . . . **	5000	2000	7000	16	28	4000	2000	6000	16	28
Thurgau . . .	6500/7500	3500	11000	16	25	5000	2000	7000	16	25
Tessin . . .	125—250	pro Wochenstunde <sup>21</sup>	320 <sup>5</sup> 270 <sup>6</sup>	7	—	210 <sup>5</sup> 190 <sup>6</sup>	7	260 <sup>5</sup> 230 <sup>6</sup>	7	—
Waadt . . .	240 <sup>5</sup> 220 <sup>6</sup>	7	320 <sup>5</sup> 270 <sup>6</sup>	7	—	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Valais . . .	8060 <sup>22</sup>	jährlich 2 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	9994 <sup>22</sup>	12	26	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Neuenburg . . .	24									
Genève . . .	24									

\* Sekundarschule. \*\* Bezirksschule. \*\*\* Mittelschule. —<sup>1</sup> Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens den Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden jahresweisen Wohnung zu entsprechen hat. <sup>2</sup> Dazu Holz. <sup>3</sup> Für die Fachlehrer. <sup>3a</sup> Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 800—1400. <sup>4</sup> Dazu 2-Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 400—700. <sup>5</sup> Stundenhonorar in den Gemeinden Neuenburg, Le Locle, La Chaux-de-Fonds. <sup>6</sup> Stundenhonorar in den übrigen Gemeinden. <sup>7</sup> Gemeindezulagen. <sup>8</sup> Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. <sup>9</sup> Nur kommunal geregelt. <sup>10</sup> Die jährliche Holz- und Wohnungsentuschädigung von Fr. 400 ist in der Besoldung inbegriffen. <sup>11</sup> Im Jahr. <sup>12</sup> Dazu Wohnung oder jährliche Barentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400. <sup>13</sup> Dazu Wohnung oder Wohnungsentuschädigung. <sup>14</sup> Wohnungsentuschädigung inbegriffen. Ansatz für weltliche Lehrerinnen. <sup>15</sup> Plus Kompetenzen: Die Entschädigung bestimmt der Regierungsrat. <sup>16</sup> Bei definitiver Anstellung. <sup>17</sup> Die Lehrerinnenbesoldung beträgt <sup>18</sup>/<sub>10</sub> der Lehrerbesoldung. <sup>19</sup> Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. <sup>20</sup> Faktische Basebesoldungen ohne Dienstalterszulagen. Die Minimalbesoldung von Fr. 3800 ist überholt. Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. <sup>21</sup> Je nach der Wichtigkeit der Fächer, der Dienstjahre etc. Regelung alle 4 Jahre. <sup>22</sup> Division inférieure; 26 Wochenstunden zu Fr. 310 pro Stunde. Überstunde Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. <sup>23</sup> Die Ansätze sind um 5% zu reduzieren infolge Besoldungsabbau. <sup>24</sup> Temporärer Besoldungsabbau (von 1924—26) von 10% auf den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

**B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1925.**

*3. Mittelschulen und Berufsschulen.*

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl		
					Min.	Max.	
<b>Zürich.</b>							
Kantonsschule Zürich . . . . .	7960	bis	11500 <sup>1)</sup>	12	22	25 <sup>2)</sup>	
Seminar Küsnacht . . . . .	7940	bis	11300 <sup>1)</sup>	12	22	25 <sup>2)</sup>	
Kantonsschule und Technikum Winterthur . . . . .							
Höhere Töcherschule Zürich: <sup>5)</sup>							
a) Lehrer . . . . .	7512 <sup>7)</sup>	bis	10824	13	20	25	
b) Lehrerinnen . . . . .	6720 <sup>7)</sup>	bis	9762	13	18	22	
Landwirtschaftliche Schule Strickhof . . . . .	—	—	6800—9400	12	21	} ohne Exkurs, u. Demonstration	
Landwirtschaftl. Winter-schulen . . . . .	—	—	4600—5800	12	21		
Kaufmänn. Fortbildungs-schulen . . . . .	—	—	10500—11200	—	28		—
Gewerbeschulen . . . . .	—	—	7500—10500 <sup>3)</sup>	—	32		—
<b>Bern.</b>							
Kantonsschule Pruntrut:							
a) Gymnasium . . . . .	7200	2400	9600	12	22	28	
b) Progymnasium . . . . .	6800	2400	9200	12	25	31	
Staatliche Seminare:							
a) Lehrer . . . . .	7200 <sup>4)</sup>	2400	9600 <sup>4)</sup>	12	22	28	
b) Lehrerinnen . . . . .	6000	1800	7800	12	20	26	
Gymnasium Bern und Ober-abt. der Städt. Sek.-Schule:							
a) Lehrer . . . . .	8340 <sup>5)</sup>	bis	11280	12	—	—	
b) Lehrerinnen . . . . .	7020	"	9480				
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	"	9700 <sup>6)</sup>	12	—	—	
Vollbeschäftigte Landwirt-schaftslehrer . . . . .	6600	"	9000	12	—	—	
<b>Luzern.</b>							
Kantonsschule . . . . .	6500	2000	8500	12	—	24	
Kunstgewerbeschule . . . . .	5500	2000	7500	12	—	24	
<b>Glarus.</b>							
Höhere Stadtschule:							
a) Lehrer . . . . .	6500	2000	8500	18	28	30	
b) Lehrerinnen . . . . .	6000	2000	8000	18	28	30	
Handwerkerschule Glarus . . . . .	4800	1600	6400	18	32	32	
Landwirtschaftl. Winter-schule . . . . .	5000	2000	7000	12	—	—	

<sup>1)</sup> Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. <sup>2)</sup> Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. <sup>3)</sup> Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. <sup>4)</sup> Zulage von Fr. 1000 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. <sup>5)</sup> Als Beispiel für Gemeindeförderung. <sup>6)</sup> Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—9200. <sup>7)</sup> Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern.

**B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1925.**

**3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)**

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
<b>Zug.</b>						
Kantonsschule . . . . .	6000 <sup>1)</sup>	bis	8200 <sup>1)</sup>	—	—	—
Landw. Winterschule . . .	5500	"	7700 <sup>1)</sup>	—	—	—
<b>Freiburg.</b>						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 <sup>2)</sup>	—	24	—
II. "	5800	"	7000 <sup>3)</sup>	—	24	—
III. "	5200	"	6400 <sup>4)</sup>	—	24	—
Lehrerseminar . . . . .	4800	"	6000	—	24	—
<b>Solothurn.</b>						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule . .	7467	1333	8800	12	25	25
<b>Baselstadt. <sup>5)</sup></b>						
Oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töch- terschule:						
a) Lehrer . . . . .	7800	2800	10600	14	20	28
b) Lehrerinnen . . . . .	6300	2400	8700	14	20	26
Allgem. Gewerbeschule: <sup>6)</sup>						
1. Elementar-Fachunter- richt . . . . .	7200	2600	9800	14	26	30
2. Höherer Unterricht . .	7500	2700	10200	14	22	28
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen . . . . .	7800	2800	10600	14	22	28
Frauenarbeitsschule: <sup>7)</sup> Leh- rerinnenunterricht für ge- werbl. Kunstschulen etc.	5600	2200	7800	14	24	28
<b>Schaffhausen.</b>						
Kantonsschule . . . . .	6800	1200	8000 <sup>8)</sup>	15	26	26
<b>Appenzell A.-Rh.</b>						
Kantonsschule . . . . .	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28

<sup>1)</sup> Lohnabbau um 5%. Kantonsratsbeschuß vom 26. Dez. 1923. <sup>2)</sup> Für Unterricht in den höhern Klassen. <sup>3)</sup> Untere Klassen. <sup>4)</sup> Nebenfächer und praktische Kurse. <sup>5)</sup> Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. <sup>6)</sup> Werkmeister Fr. 5800—8400, Handwerker mit praktischem Unterricht Fr. 7000—9600. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. <sup>7)</sup> Unterricht im Flicken Fr. 4200—6200, im Weißnähen etc. Fr. 5000—7000. Für Lehrer gelten die Ansätze der allgemeinen Gewerbeschule. <sup>8)</sup> Teuerungszulage Fr. 750.

**B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1925.**

**3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)**

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
<b>St. Gallen.</b>						
Kantonsschule } Lehrerseminar } Verkehrsschule }	7500	2500	10000	10	20-25	25-30
<b>Graubünden.</b>						
Kantonsschule . . . . .	6500	bis 2000	8500	12	30	30
<b>Aargau.</b>						
Kantonsschule u. Seminare <sup>1)</sup>						
a) Lehrer . . . . .	9500	1000	10500	10	18	24
b) Lehrerinnen . . . . .	8500	1000	9500	10	18	24
<b>Thurgau.</b>						
Kantonsschule und Lehrer- seminar . . . . .	6000	2000	8000-8500 <sup>2)</sup>	10	26	
<b>Tessin.</b>						
Ginnasio, Liceo, Scuola Nor- male . . . . .	6000-7000	2000	8000-9000	16	26	28
Berufsschulen:						
a) Lehrer . . . . .	4500-7000	2000	6500-9000	16	28	32
b) Lehrerinnen . . . . .	4500	2000	6500	16	28	32
<b>Waadt.</b>						
Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen						
<b>Wallis.</b>						
Mittelschule . . . . .	125-250	Fr. für die Wochenstunde <sup>3)</sup>		—	25	
<b>Neuenburg.</b>						
Mittelschulen . . . . .	300-400	Fr. für die Wochenstunde		—	30 <sup>4)</sup>	
Berufsschulen:						
a) Lehrer . . . . .	6500 <sup>6)</sup> -7000 <sup>5)</sup>	<sup>7)</sup>	7500 <sup>6)</sup> -8000 <sup>5)</sup>	—	48	
b) Lehrerinnen . . . . .	4500	<sup>7)</sup>	5400	—	48	
<b>Genf.</b> <sup>13)</sup>						
Enseignement secondaire:						
Division moyenne . . <sup>8)</sup>	840 <sup>11)</sup>	jährlich 2 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	10416 <sup>9)</sup>	12	—	24
Division supérieure . <sup>10)</sup>	8800 <sup>12)</sup>	jährlich 2 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>	10912 <sup>9)</sup>	12	—	22

<sup>1)</sup> An diesen Besoldungen werden zurzeit Abzüge von 4% vorgenommen. <sup>2)</sup> Personalzulagen können bewilligt werden bis zur Maximalbesoldung von Fr. 9500. <sup>3)</sup> Je nach den Fächern. Die Regelung erfolgt alle vier Jahre. <sup>4)</sup> Am kantonalen Gymnasium. <sup>5)</sup> In Neuenburg, Le Locle und La Chaux-de-Fonds. <sup>6)</sup> An den übrigen Schulen. <sup>7)</sup> Gemeindezulagen. <sup>8)</sup> Schüler von 15 bis 17 Jahren. <sup>9)</sup> Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. <sup>10)</sup> Schüler von 17 bis 19 Jahren. <sup>11)</sup> Überstunde Fr. 310. <sup>12)</sup> Überstunde Fr. 350. <sup>13)</sup> Temporärer Besoldungsabbau von 10% von 1924-26 auf den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

## C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

### Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.<sup>1)</sup>

#### Kanton Zürich.

##### *Primar- und Sekundarschulen.*

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
1	3700.—	4600.—
2	3650.—	4550.—
3	3600.—	4500.—
4	3550.—	4450.—
5	3500.—	4400.—
6	3450.—	4300.—
7	3400.—	4200.—
8	3350.—	4100.—
9	3300.—	4000.—
10	3200.—	3900.—
11	3100.—	3800.—
12	3000.—	3700.—
13	2900.—	3600.—
14	2800.—	3500.—
15	2700.—	3400.—
16	2600.—	3300.—

<sup>1)</sup> Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staate bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

#### *Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.*

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

---

#### **Kanton Bern.**

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

*Primarschulen.*

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der **Primarlehrer** und **Primarlehrerinnen** kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. **Arbeitslehrerinnen**, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die **Primarlehrer** und **Primarlehrerinnen** Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die **Arbeitslehrerinnen** Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—.)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte **Arbeitslehrerinnen** erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

*Mittelschulen.*

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die **Arbeitslehrerinnen** Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

---

### Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

Aus § 111. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule freie Wohnung einzuräumen, oder dafür eine jährliche Entschädigung von Fr. 250.— zu bezahlen, sowie neun Ster Holz zur Wohnung derselben zu liefern, oder dafür eine Entschädigung von Fr. 150.— pro Jahr zu verabfolgen.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

---

### Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbessoldungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

### Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigten Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekundarschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigten Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

### Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

**Kanton Nidwalden.**

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

**Kanton Glarus.**

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919).

Aus § 4. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über die Grundbesoldungen hinaus je nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen. Diese betragen:

a) Für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule:

Im	4.— 6. Dienstjahr	je Fr.	200.—
"	7.— 9. "	" "	400.—
"	10.—12. "	" "	600.—
"	13.—15. "	" "	800.—
"	16.—18. "	" "	1000.—
Vom	19. "	an "	1200.—

b) für die Arbeitslehrerinnen:

Im	4.— 6. Dienstjahr	je Fr.	5.—	(für die wöchentliche Jahresstunde)
"	7.— 9. "	" "	10.—	" "
"	10.—12. "	" "	15.—	" "
"	13.—15. "	" "	20.—	" "
Vom	16. "	an "	25.—	" "

**Kanton Zug.**

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.<sup>1)</sup>

- b) **Altersfürsorge.** Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

### Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschluß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

<sup>1)</sup> Besoldungsabbau von 5 %.

Aus Art. 40. Den **Primarlehrern** wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den **Lehrerinnen** eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die **Lehrer der Regionalschulen** beziehen nebst den **Zubehörden**, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der **Lehrerinnen an Haushaltungsschulen** beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden **Zubehörden** nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den **Haushaltungsunterricht** gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die **Regionalschullehrer und -lehrerinnen** haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die **Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen** setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die **Bezirkssekundarschulen** wird für eine effektive **Wochenstunde** Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein **Maximalbeitrag** von Fr. 8000.— wird der gewerblichen **Knabensekundarschule** der Stadt **Freiburg** gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für **Mädchensekundarschulen** darf weder Fr. 90.— für eine **Wochenstunde**, noch den **Gesamtbeitrag** von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

---

### **Kanton Solothurn.**

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der **Primarschule** (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Pri-

in **mar- und Arbeitsschulen** besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80,000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100,000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse  $\frac{11}{16}$ , II. Klasse  $\frac{10}{16}$ , III. Klasse  $\frac{9}{16}$ , IV. Klasse  $\frac{8}{16}$ , V. Klasse  $\frac{7}{16}$ , VI. Klasse  $\frac{6}{16}$ , VII. Klasse  $\frac{5}{16}$ , VIII. Klasse  $\frac{4}{16}$ , IX. Klasse  $\frac{3}{16}$  des jeweiligen verbindlichen Betrages.<sup>1)</sup>

**Alterszulagen.** Laut Kantonsratsbeschluß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

**Bezirkslehrer.** § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

---

### **Kanton Baselstadt.**

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

---

### **Kanton Baselland.**

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Bestreitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

---

<sup>1)</sup> Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

---

### **Kanton Schaffhausen.**

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

---

### **Kanton Appenzell A.-Rh.**

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß

Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

### Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Besoldung der Lehrkräfte leistet der Staat einen angemessenen Beitrag, nach einer von fünf zu fünf Jahren, auf Antrag der Landesschulkommission vom Großen Rate aufgestellten Skala. Ein Teil der Bundessubvention wird dazu verwendet.

### Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahre . . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . . .	Fr. 700
„ 6.— 7. „ . . .	200	„ 17.—19. „ . . .	900
„ 8.—10. „ . . .	300	„ 20. und in höheren Dienstjahren . . .	1000
„ 11.—13. „ . . .	500		

Staatliche Dienstalterszulagen können durch Beschluß des Regierungsrates ausnahmsweise auch an die Lehrerschaft gemeinnütziger Anstalten, welche die Primar- oder Sekundarschule ersetzen oder ergänzen, verabfolgt werden.

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen, und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichtshalbtage:	Im Dienstjahre		
	5.—10.	11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	„ 200.—	„ 350.—	„ 450.—
10 und mehr	„ 200.—	„ 450.—	„ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle		Für Halbjahr- und Halbtagjahrschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagjahrschulen und Jahrschulen
bis	500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über	500,000— 700,000	„ 450.—	„ 900.—
„	700,000— 900,000	„ 400.—	„ 800.—

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagesjahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagesjahrschulen und Jahrschulen
über 900,000—1,200,000	Fr. 350.—	Fr. 700.—
„ 1,200,000—1,500,000	„ —	„ 600.—
„ 1,500,000—2,000,000	„ —	„ 500.—
„ 2,000,000—2,500,000	„ —	„ 400.—
„ 2,500,000—3,000,000	„ —	„ 300.—
„ 3,000,000	„ —	„ 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.

5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

### Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

**Primarlehrer.** Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

**Sekundarlehrer.** Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

**Arbeitslehrerinnen.** Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltzulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

### Kanton Aargau.

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirks-

schule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

---

### Kanton Thurgau.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Erträgnisse der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.—. Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—.

---

### Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen.

Primarlehrerschaft. Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

Lehrerschaft der Scuole maggiori. Die Besoldungen werden zu 75 % vom Kanton und zu 25 % von den Gemeinden und den Schulkreisen bezahlt. So durch Dekret vom 6. Juli 1923 für das Schuljahr 1923/24 festgesetzt. Besoldungserhöhungen wie bei den Primarlehrern.

---

### **Kanton Waadt.**

Revisionsgesetz (vom 8. Dezember 1920), mit Abänderungen. Primarlehrerschaft und Kleinkinderlehrerinnen.

Die Besoldungen werden erhöht durch staatliche Dienstalterszulagen (Art. 72). Durch Gesetz vom 12. Dezember 1922 ist eine Reduktion der Gesamtbesoldungen, abzüglich Fr. 1600.—, um 8 % erfolgt. Sie wird proportional auf die Gemeindebesoldung und die staatlichen Zulagen verteilt. (Zirkular der Erziehungsdirektion vom 8. Januar 1923.)

Mittelschullehrerschaft. Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

---

### **Kanton Wallis.**

Gesetz betreffend die Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen (vom 24. Mai 1919).

Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der Gehälter und Entschädigungen, die durch das Gesetz festgelegt sind. Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden (Art. 7).

---

### **Kanton Neuenburg.**

Primarschulgesetz-Revision (vom 8. Februar 1921).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat gewährt den Gemeinden eine Subvention, berechnet auf 40 % ihrer Ausgaben für die Besoldungen des Lehrpersonals, abzüglich Schulgelder, und 20 % ihrer Ausgaben für Lehrmittel (Art. 7).

---

### **Kanton Genf.**

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.

---